

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
7061/l-Pr 1/80

808/AB

1980-12-22

zu 839/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 839/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Steinbauer und Genossen vom 12.11.1980 (839/J) beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Bei der Presseaussendung vom 8.9.1980 handelte es sich um eine in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallende Angelegenheit der Information im Sinne des Teils I Z 10 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBI. Nr. 389 (s. hiezu auch § 3 Z 5 und § 4 Abs. 3 BMG 1973).

Zu 2 bis 4:

Der Oberstaatsanwalt in Wien wurde von der Herausgabe der Presseaussendung in Kenntnis gesetzt und hat dagegen keine Einwendungen erhoben. Eine Kopie der Presseaussendung wurde nach deren Abfertigung der Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelt.

Zu 5:

Nein.

Zu 6a:

Im Lichte der vorliegenden Erhebungsergebnisse bestand zu einer Vernehmung kein Anlaß.

Zu 6b:

Nein. Das Bundesministerium für Justiz hat am 13.11.1980 das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien zur Kenntnis genommen, die wegen Verdachts nach §§ 153, 302 Abs. 1 StGB erstattete Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen.

Zu 7:

Im Zuge der Erhebungen wurden von der Bundespolizeidirektion Wien, Wirtschaftspolizei, Dr. Erich Göttlicher, Dr. Paul Schärf, Direktor Diplommathematiker Dr. Richard Ozmec, Dr. Karl Vak, Dkfm. Gerhard Wagner und Dr. Alfons Haiden als Auskunfts Personen zum Sachverhalt befragt.

Zu 8:

Weitere Einvernahmen werden von der Staatsanwaltschaft Wien im Hinblick auf die bereits erfolgte Enderledigung nicht beantragt werden.

Zu 9:

Gemäß § 88 Abs. 1 StPO steht dem öffentlichen Ankläger die Möglichkeit offen, durch den Untersuchungsrichter, durch die Bezirksgerichte oder durch die Sicherheitsbehörden Erhebungen zu dem Zweck führen zu lassen, um die nötigen Anhaltpunkte für die Veranlassung eines Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen. Der Staatsanwalt hat die im konkreten Einzelfall geeignete Vorgangsweise zu wählen. Es entspricht einer zweckmäßigen und bewährten Übung, insbesondere den in anonymen Anzeigen behaupteten Sachverhalt zunächst durch gezielte Aufträge an die Sicherheitsbehörden klären zu lassen.

Zu 10:

Ich verweise auf die Antwort zu 3.

Zu 11:

Ich verweise auf die Antwort zu 6b.

Zu 12:

Vizekanzler Dr. Androsch ist nur im Zusammenhang mit der durch ihn erfolgten Kreditbesicherung in Erscheinung getreten. Nach der mit 30.11.1977 datierten Besprechungsnotiz des Generaldirektor-Stellvertreters Dr. Haiden fand dieses Informationsgespräch mit Vizekanzler Dr. Androsch erst mehr als zwei Jahre nach der Kreditgewährung statt. Im übrigen verweise ich auf meine zwischenzeitlichen Erklärungen in der Sitzung des Nationalrats vom 2.12.1980.

18. Dezember 1980

Bzvda